

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2438

vom 24. Juli 1990

Gemeinde Sissach, Baulinienplan "Friedhof" (Ostseite)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 20. April 1990 den Baulinienplan "Friedhof" (Ostseite) beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 31. Mai bis 29. Juni 1990 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1990 und in der Volksstimme Sissach Nr. 62 vom 29. Mai 1990 bekanntgegeben. Ein betroffener Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 29. Mai 1990 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Protokollauszug vom 9. Juli 1990 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 20. April 1990 beschlossene Baulinienplan "Friedhof" (Ostseite) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/BSP/46/0 versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach (2)
- Ingenieurbüro Blattner,
Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
- Landeskanzlei [Publikation]
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung [5]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

